## DEUTSCHES AKTIENINSTITUT

Deutsches Aktieninstitut e.V. Niedenau 13-19 60325 Frankfurt am Main

Frau
Dr. Birgit Reinemund MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Vorstand Prof. Dr. h.c. Karlheinz Hornung

(Präsident)
Werner Baumann
Rainer Beaujean
Dorothee Blessing
Dr. Werner Brandt
Wolfgang Brene
Serge Demollère
Dr. Bernhard Düttmann
Dr. Hans-Ulrich Engel
Dr. Joachim Faber
Dr. Reto Francioni
Henning Gebhardt
Stephan Gemkow
Lars Hille
Timotheus Höttges
Dr. Thomas Kabisch
Joe Kaeser
Dirk Kallebe
Olaf Koch
Robert J. Koehler
Rainer Krick
Thomas Kusterer
Hermann-Josef Lambertl
Frank H. Lutz

Friedrich von Metzler
Karl-Heinz Moll
Torsten Murke
Thomas Neiße
Dr. Dirk Nothels
Hans Peter Peters
Hans Dieter Pötsch
Dr. Rolf Pohlig
Or, Andreas Prechtel
Ulrich W. Reinholdt
Lawrence A. Roser
Frof. Dr. Bernd Rudolph
Gisbert Rühl
Dr. Marcus Schenck
Prof. Dr. Stephan Schüller
Dr. Lothar Steinebach
Dr. Rainer Stephan
Werner Taiber
Bodo Uebber
Dr. Jens Weldmann
Dr. Theodor Welmer
Rainer Wunderlin
Prof. Dr. Rüdiger von Rosen
(geschältsführend)

4. Juni 2012

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

haben Sie herzlichen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum EU-Leerverkaufs-Ausführungsgesetz am Mittwoch, den 13. Juni 2012, ab 14 Uhr. Das Deutsche Aktieninstitut nimmt diese Gelegenheit gern wahr. Die Anmeldung zur Anhörung habe ich beigefügt.

Das Deutsche Aktieninstitut hat die Entwicklung der deutschen und europäischen Regeln zu Leerverkäufen von Anfang eng begleitet. Der jetzt vorliegende Entwurf des Ausführungsgesetzes vollzieht aus unserer Sicht zutreffend die europäische Leerverkaufsregulierung nach. Zwei kleinere Anmerkungen seien mir aber doch gestattet:

Erstens sollte bei der Umsetzung darauf geachtet werden, dass das Gesetz frühestens am 1. November 2012 in Kraft tritt, denn dann treten auch die wesentlichen Teile der EU-Leerverkaufsverordnung in Kraft. Der RegE spricht dagegen vom "Tag nach der Verkündung". Sollte das Gesetz vor dem 1. November 2012 wirksam werden, müssten die deutschen Beschränkungen von Leerverkäufen in Aktien und Schuldtiteln (§ 30h WpHG) und deutschen Transparenzvorschriften (§ 30i WpHG) aufgehoben werden, nur um wenig später durch die EU-Leerverkaufsverordnung wieder eingeführt zu werden. Dies sollte schon im Interesse der Rechtkontinuität verhindert werden.

Zweitens scheint es mir in der Tat überlegenswert, wie vom Bundesrat angeregt, die Kompetenz für das Aussprechen eines Verbots von Leerverkäufen bei einem (zwischenzeitlichen) signifikanten Preisverfall bundeseinheitlich der BaFin zuzuweisen. Aus ökonomischer Sicht ist in der Tat zu befürchten, dass durch ein Verbot an nur einem Handelsplatz entsprechende Transaktionen sofort an anderen Handelsplätzen stattfinden. Natürlich hat aber auch das Argument der Bundesregierung etwas für sich, nach dem die Börsengeschäftsführung schneiler über die entsprechenden

## DEUTSCHES AKTIENINSTITUT

- 2 -

Daten verfügt und die EU-Leerverkaufsverordnung formal einen einzelnen Handelsplatz anspricht. Mir scheint es aber in jedem Fall sinnvoll, dass ein Verbot nicht isoliert und ohne In-Kenntnis-Setzung der anderen Handelsplätze von einem Handelsplatz allein ausgesprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Rüdiger von Rosen

Anlage